

Genossenschaftsmitglieder die Behandlung von bestimmten Traktanden durch die Generalversammlung erwirken, so müssen sie dieselben rechtzeitig der Verwaltung bekannt geben, damit eine Aufnahme in die Tagesordnung vor Versand der Einladungen möglich ist.<sup>38</sup>

Weiter haben sich die liechtensteinischen Gerichte mehrfach mit der Verfassungsmässigkeit von Art 1 des Gewerbe-genossenschaftsgesetzes beschäftigt, welcher für die Betriebsinhaber in Handel, Gewerbe und Industrie eine Pflichtmitgliedschaft vorsah. 1957<sup>39</sup> und 1988<sup>40</sup> bestätigte der Staatsgerichtshof (StGH) diese Regelung als verfassungskonform, 2004<sup>41</sup> hob er sie als im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit und zur Vereinsfreiheit stehend auf.<sup>42</sup>

Zu den Bürgergenossenschaften sowie den Europäischen Genossenschaften (SCE) besteht in Liechtenstein bislang keine Judikatur – zumindest wurde auf den unterschiedlichen allgemein zugänglichen Publikationsplattformen keine veröffentlicht.

---

<sup>38</sup> VBI 6. Dezember 1965, ELG 1965, 9 (10).

<sup>39</sup> StGH 27. März 1957, ELG 1957 9 ff.

<sup>40</sup> StGH 2. Mai 1988, StGH 11/1985, LES 1988, 94 ff.

<sup>41</sup> StGH 29. November 2004, StGH 48/2003, publiziert unter [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li) (abgefragt am 10. April 2016).

<sup>42</sup> Mit Gesetz vom 25. Oktober 2006 betreffend die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Überführung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer in eine privatrechtliche Organisationsform, LGBI 2006/252, wurde die Gewerbe- und Wirtschaftskammer von einer öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Genossenschaft gemäss Art 428 ff PGR überführt.